

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1904.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend; die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Gesetz.

(Som 29. Juni 1904).

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	77 310 246 M.
„ „ „ Einnahmen „ „ „	78 612 445 „
Überschuß der ordentlichen Einnahmen jährlich	1 302 199 M.
und für 1904 und 1905 zusammen	2 604 398 M.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1904/05 betragen 13 817 318 M.	
„ „ „ Einnahmen „ „ „ „ 3 356 167 „	
Überschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1904/05	10 461 151 „
Somit ergibt sich für 1904/05 zusammen ein Fehlbetrag in Höhe von	7 856 753 M.
wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorzüge getroffen ist.	